

II-~~2337~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/24-Pr.2/77

Wien, 1977 05 18

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1 .

**1063/AB**  
**1977-05-20**  
**zu 1050/J**

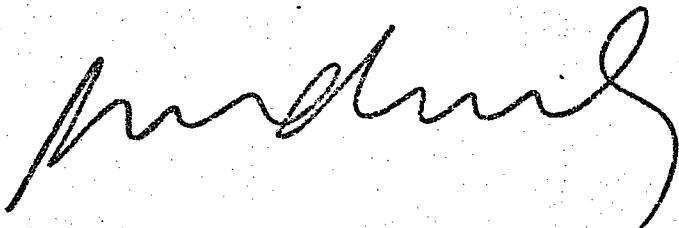
Auf die Anfrage der Abgeordneten Kinzl und Genossen vom 23. März 1977, Nr. 1050/J, betreffend die Einhebung der Grunderwerbsteuer, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Auslegung der Begünstigungsvorschrift des § 3 Z. 6 Grunderwerbsteuergesetz, derzu folge der Erwerb von Ersatzgrundstücken für enteignete Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen grunderwerbsteuerfrei ist, hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt. Der Verwaltungsgerichtshof hielt es daher für wünschenswert, im Zug einer Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes auch diese Befreiungsbestimmung neu zu fassen. Dieser Anregung wurde mit der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969 entsprochen. Im Zug der Behandlung der Novelle im Finanz- und Budgetausschuß wurde beschlossen, die Befreiung des Erwerbes von Ersatzgrundstücken nicht mehr an die Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu knüpfen. Die vom Nationalrat beschlossene Erweiterung geht von der Überlegung aus, daß die Ausnahmebestimmung auch in den Fällen anzuwenden sein soll, in welchen Grundeigentümer ihr durch Gesetz von der Enteignung bedrohtes Grundstück dem Enteignungsberechtigten bereits vor Einleitung des Enteignungsverfahrens freiwillig überlassen, wodurch sich die Abwicklung dieses Verfahrens im Interesse aller Beteiligten erübrigt. Voraussetzung für die Zuerkennung der Befreiung ist allerdings der Nachweis der Androhung eines Enteignungsverfahrens, denn der Grund für die Steuerbefreiung des Erwerbes von Ersatzgrundstücken kann doch nur darin liegen, daß der Liegenschaftseigentümer seinen Grundbesitz dem Druck der bevorstehenden Enteignung sich freiwillig beugend, aufgibt. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Das Vorliegen des gesetzlichen Erfordernisses eines angedrohten Enteignungsverfahrens wird beispielsweise bei der Neu-anlage öffentlicher Straßen im Bundesland Oberösterreich dann als erfüllt anzusehen sein, wenn die hiefür beanspruchten Grundstücksflächen behördlicherseits festgelegt worden sind und ein Vorverfahren zur Enteignung nach

- 2 -

§ 57 Oberösterreichisches Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 eingeleitet wurde. Im Sinn dieser Ausführungen sind auch die konkret aufgezeigten Fälle von der Steuerbefreiung miterfaßt. Ich habe daher bereits die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich angewiesen, die Steuerfreiheit für die Ersatzerwerbe - soweit gleichwertige Grundstücke erworben wurden - im Berufungsweg anzuerkennen.

Zusammenfassend halte ich die Steuerfreiheit beim Erwerb von Ersatzgrundstücken gemäß § 3 Z. 6 Grunderwerbsteuergesetz als nicht zu eng gefaßt, nicht zuletzt deshalb, weil jede Erweiterung der Befreiungsbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes zu einer Minderung des Aufkommens der Gemeinden führen würde, welchen der Ertrag der Grunderwerbsteuer zum Oberwiegenden Teil zufließt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Sturm".